

# Protokollauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.04.2016

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Vorlage: 0063/2016  
Verfasser: Schröder, Dirk

## Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Söhrewald sind zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreter für den Vorsitzenden geschieht im Verhältniswahlverfahren, da es sich um gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO handelt. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, welche die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und sollten von den Gemeindevertretern unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner können dann bei einem späteren Nachrücken die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen und eine Änderung der Reihenfolge gem. § 55 Abs. 4 HGO beschließen.

Gewählt wird schriftlich und geheim nach § 55 Abs. 3 HGO.

Nach abgeschlossenem Wahlgang werden die Stellen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Wahlvorschläge verteilt. (§ 55 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 22 KWG). Dabei ist zu beachten, dass § 55 Abs. 4 HGO festlegt, dass § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind.

Die Gemeindevertretung kann die Stellvertreter/innen allerdings auch nach § 55 Abs. 2 HGO wählen.

Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.

## Beschlussvorschlag:

**Als Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sind gewählt:**

<b>Peter Liesert</b>	
<b>Jörg Braunisch</b>	

einstimmig beschlossen